

Zur Genesis und Geltung eines Deutschen Ethik-Kodex: eine qualitative Längsschnittanalyse

Lamnek, Siegfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lamnek, S. (1992). Zur Genesis und Geltung eines Deutschen Ethik-Kodex: eine qualitative Längsschnittanalyse. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 15(3), 249-268. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-35806>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur Genesis und Geltung eines Deutschen Ethik-Kodex - eine qualitative Längsschnittanalyse

Siegfried Lamnek

1. Einleitung

Während die Diskussion um einen Ethik-Kodex informell in der scientific community immer dann geführt wurde, wenn ein beklagenswerter Fall von unethischem Verhalten vorzuliegen schien, haben sich z.B. die Kolleg/innen Endruweit (1983), Küchler (1983), Böhme und Ostner (1983) auch schriftlich dazu geäußert. Eine spätere Reanimation der Diskussion erfolgte durch Dirk Käsler, als dieser auf dem 25. Deutschen Soziologentag 1990 in Frankfurt die Ad-hoc-Gruppe "Ethische Fragen der Soziologie" initiierte, an der sich Christel Hopf, Peter Mohler, Dirk Käsler und ich mit Beiträgen beteiligten. Die (un)erwartet große Resonanz führte dazu, daß die DGS eine Arbeitsgruppe ins Leben rief, die einen Ethik-Kodex für die Deutsche Soziologie erarbeiten sollte. Ihr gehörten an: Christel Hopf (Hildesheim) als "Vorsitzende", Bernhard Schäfers (Karlsruhe), Dirk Käsler (Hamburg), Hansgünther Meyer (Berlin-Ost) und Siegfried Lamnek (Eichstätt) (vgl. Käsler 1991). Diese Arbeitsgruppe hat im Verlaufe der letzten beiden Jahre sechsmal getagt und die Kooperation der drei Soziologieverbände DGS, BDS und GfS (Ostdeutschland) genutzt, um einen konsensfähigen Kodex zu entwickeln.

Ausgangspunkt war der Code of Ethics der ASA (American Sociological Association), den Dirk Käsler ins Deutsche übersetzt und auf deutsche Verhältnisse übertragen hatte (EK 1). Die weiteren Entwürfe wurden von der Arbeitsgruppe erarbeitet und sind (bis EK 6) durchnummeriert. Mehrfach wurden die einzelnen Entwürfe einer größeren Öffentlichkeit (Vorstand, Konzil, Senat, Sektionen etc. der Verbände) zur Verfügung gestellt, Anregungen, Vorschläge und Kritik in die weitere Arbeit einbezogen. Dieses Feedback weitete die Perspektive und gab der Arbeitsgruppe Rückhalt und Sicherheit.

Andererseits wurde aber durch die geäußerte Kritik deutlich, daß die Akzeptanz eines Ethik-Kodex bei den deutschen Soziologen nicht durchgängig und nicht in allen Einzelregelungen erreicht werden konnte: Die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Regelwerks war ebenso zu verzeichnen wie seine freudige Begrüßung. Konstruktive Verbesserungsvorschläge waren glücklicherweise häufiger als destruktive Statements. Die Kommission hat von allen Beiträgen (wenngleich nicht gleichermaßen) profitiert. Sie war sich aber immer der Tatsache bewußt, daß der zu entwickelnde Ethik-Kodex, wie übrigens alle normativen Kodifizierungen, vor folgenden Dilemmata stand:

1. **Allgemeinheit versus Konkretion**
Werden die Regeln sehr konkret gefaßt, so müssen praktisch alle inkriminierten Tatbestände vollständig durch den Kodex erfaßt werden. Dies ist eine unlösbare Aufgabe, weshalb man sich sehr schnell darüber einig war, so allgemein wie nötig und so spezifisch wie möglich zu formulieren. Durch die Allgemeinheit der Aussagen konnte man dem Anliegen, ethische Maxime zu entwickeln, eher gerecht werden, was allerdings zu einem weiteren Problem führte:
2. **Tatbestandsmerkmale versus Interpretation**
Durch die Allgemeinheit der Formulierungen besteht grundsätzlich die Gefahr, normative Leerformeln zu produzieren. Die Konkretion in den Aussagen mußte also die Tatbestände so benennen, daß konkrete Sachverhalte ihnen zugeordnet werden können. Dies erfordert allerdings eine Interpretationsleistung (ähnlich wie das Gericht zu prüfen hat, ob die Tatbestandsmerkmale z.B. des Mordes erfüllt sind), die durch die einzurichtende Ethik-Kommission vorzunehmen ist. Daß es dabei einen Spielraum gibt (und geben muß), aus dem in der Konsequenz auch unterschiedliche Auffassungen resultieren können, war der Arbeitsgruppe bewußt und wurde in Kauf genommen.
3. **Konsens versus Akzeptanz**
Der Ethik-Kommission war auch klar, daß das zu entwickelnde Regelwerk nicht in allen Details von allen Soziolog/innen in Gänze positiv-konsensuell aufgenommen werden würde. Dies zu erwarten wäre illusionär. Andererseits mußte jedoch ein Angebot unterbreitet werden, das eine möglichst hohe Akzeptanz erwarten ließ. Eine breite Basis für die Verabschiedung des Kodex sollte erreicht werden. Diese zu erzielen, führt zu einem weiteren Dilemma:
4. **Kleinster gemeinsamer Nenner versus normatives Maximalprogramm**
Ist ein kleinster gemeinsamer Nenner a priori konsensfähig, so steht ein normatives Maximalprogramm einer weitgehenden Akzeptanz im Wege. Die Kommission hat deshalb versucht, den "goldenen Mittelweg" zu gehen und ihr unverzichtbar erscheinende Bestandteile (als "ethisches Minimum") in den Kodex aufzunehmen. Andere Elemente blieben dabei auf der Strecke. Die Meinungen darüber, ob dies die richtige Strategie ist, sind und bleiben geteilt.

Die nun durchzuführende Analyse der Differenzen zwischen den einzelnen Entwürfen des Kodex und dem letztlich erzielten Konsens haben nicht die Absicht, die Kommissionsarbeit in den jeweils personenspezifischen Positionen offenzulegen; dies verbietet der Vertrauensschutz der Arbeit. Vielmehr geht es mir darum, den Entstehungsprozeß und die daraus resultierenden Konsequenzen nachzuzeichnen, um dem Leser die Möglichkeit zu eröffnen, unter Rekurs auf substantielle Elemente des Kodex, die Pros und Contras in den Argumentationen zu entdecken. Im wesentlichen wird die Darstellung deskriptiv sein, an der ein oder anderen Stelle werde ich aber doch meine eigene (normative) Auffassung formulieren. Der Leser möge selbst entscheiden, ob er mir hierin folgen kann. Meine Analyse ist als ein Beitrag zu verstehen, das Bemühen und das Ringen um den Ethik-Kodex in der Arbeitsgruppe zu verdeutlichen und mithin dessen Akzeptanz zu erhöhen (dies schließt nicht aus, daß an der ein oder anderen Stelle auch Kritik geübt wird).

Die Systematik meiner weiteren Darstellung ist erst ex post dem Material erwachsen: Zunächst wurden die einzelnen Entwürfe des Ethik-Kodex gegenüber und die Unterschiede herausgestellt. (Diese Arbeiten wurden von Jesko Arlt und Petra Kleine erledigt.) Diese Differenzen wurden dann nachträglich entwickelten und übergeordneten theoretischen Aspekten subsumiert. Eine weitergehende semantische oder explikative Analyse entfällt. Dies ist Sache der Interpretationsarbeit der zukünftig zu konstituierenden Ethik-Kommission. Schließlich soll mein Beitrag kein juristischer Kommentar zu den Normen des Ethik-Kodex sein. Unter methodischen Aspekten wäre noch darauf zu verweisen, daß die Analyse keineswegs Vollständigkeit für sich in Anspruch nimmt; vielmehr habe ich mich auf mir wichtig erscheinende Aspekte bezogen und aus Platzgründen anderen vernachlässigt.

Die Analyse beginnt mit solchen Elementen des Ethik-Kodex, die im Code of Ethics der ASA oder in früheren Entwürfen des deutschen Ethik-Kodex enthalten waren, in die letzte Fassung aber nicht aufgenommen wurden. Da es sich hierbei um die "Rücknahme von Entscheidungen" handelt, überschreibe ich diesen Abschnitt mit "Restriktionen". Zeigt jedoch die letzte Fassung des Ethik-Kodex gegenüber früheren deutschen Entwicklungen und/oder dem Code of Ethics zusätzliche, neue Aspekte auf, so werden diese unter der Überschrift "Innovation" abgehandelt. In einem dritten Abschnitt wird es dann darum gehen, die Chancen abzuklären, die der Ethik-Kodex im Sinne einer weitergehenden Professionalisierung unserer Disziplin bietet.

Im Vorgriff auf die beiden Tabellen in diesem Text wird auf eine Analysemöglichkeit verwiesen, die aus Platzgründen hier nicht erfolgen kann, die aber die Offenheit, Flexibilität und den diskursiven Charakter der Arbeit der Arbeitsgruppe dokumentiert:

Aus Zahl und Abfolge der Ja's und Nein's lassen sich Rückschlüsse auf Überzeugungsprozesse Kompromißbereitschaft und -fähigkeit ziehen.

2. Zum Grundsätzlichen

Ethische Fragen werden in modernen Gesellschaften immer bedeutsamer und brisanter: Das Spannungsfeld von technischem, wissenschaftlichem und gesellschaftlichem Fortschritt bietet sich einer soziologischen Analyse an. Ethische Fragen der Wissenschaft und in der Wissenschaft, der Gesellschaft und in der Gesellschaft werden kontrovers diskutiert, wobei die Notwendigkeit dieser Diskussion weitestgehend akzeptiert ist: "Seit einer Reihe von Jahren werden ethische Probleme der Wissenschaft von einer beunruhigten Öffentlichkeit und von verantwortungsbewußten Wissenschaftlern auf neue Weise gestellt und zum Teil mit großer Emotionalität erörtert. Darin kommen die sich intensiver gestaltende Interdependenz von Wissenschaft, Gesellschaft und einzelnen Menschen zum Ausdruck und zugleich die Abhängigkeit der modernen Zivilisation von der Wissenschaft, verbunden mit dem ständigen Vordringen der Wissenschaft in immer sensiblere Bereiche von Natur und Gesellschaft, wodurch zuvor unbekannte Gefährdungen ausgelöst werden. An dieser Entwicklung kann die Soziologie als

forschende Disziplin ebenso wenig vorbegehen, wie Soziologinnen und Soziologen in ihrer beruflich-wissenschaftlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit" (Meyer 1991). Man mag kritisieren, daß genau dieser gesellschaftlich bedeutsame Aspekt in dem Ethik-Kodex-Entwurf nicht thematisiert ist; es konnte aber nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe sein, solche Fragestellungen - ohne entsprechende Ressourcen und ohne weitgehende theoretische und empirische Studien - zu thematisieren, zumal dabei gesellschafts(politische) Grundsatzfragen eine einvernehmliche Lösung mindestens erheblich erschwert hätten.

Der Ethik-Kodex verläßt also die Binnenperspektive der Soziologie als Disziplin nicht, wenngleich er die gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert und antizipiert. Selbst bei Reduzierung auf die Binnenperspektive, ist die Frage zu stellen: Braucht die Soziologie einen Ethik-Kodex? Eine erste Antwort ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen Sozialwissenschaften (im weitesten Sinne): Die Mediziner, die Juristen, die Psychologen haben analoge Regelungen und verleihen damit ihrer Disziplin den superioren Status einer Profession. Es kann der Soziologie in gesellschaftlicher Kooperation und Konkurrenz zu diesen Disziplinen nur hilfreich sein, sich vergleichbar darzustellen und ein entsprechendes Image zu produzieren.

Weshalb die Deutsche Soziologie noch keinen Ethik-Kodex hat, ist eine wissenschaftssoziologische Frage und muß hier ausgeklammert werden. Da sie aber bislang ohne "Ethik" ausgekommen ist, ist die Frage doppelt begründet, ob sie nicht auch weiterhin gut ohne ihn leben könnte. Die Beantwortung dieser Frage hat die Zeitdimensionen zu berücksichtigen: Es wird wohl nicht bestritten, daß es in der *Vergangenheit* Verhaltensweisen von Soziolog/innen gegeben hat, die ethischen Prinzipien, ohne daß diese *expressis verbis* formuliert gewesen wären, widersprochen haben. Ob sie durch einen Ethik-Kodex zu verhindern gewesen wären, ist eine hypothetische Frage. Ein solcher Ethik-Kodex hätte jedenfalls Sanktionsmöglichkeiten eröffnet, mindestens aber wäre das unethische Verhalten in der scientific community thematisiert worden und hätte generalpräventive Wirkungen gehabt.

Es wird ebenso niemand leugnen wollen, daß es auch *gegenwärtig* Tag für Tag in soziologischer Berufsarbeit (in Forschung, Lehre, Publikation, Beratung, Begutachtung etc.) unethisches Handeln gibt. Dies schadet der Disziplin und trägt zu einem negativen Bild in der Öffentlichkeit bei, soweit diese Handlungen bekannt oder auch nur vermutet werden. Das Fehlen eines Ethik-Kodex bindet der scientific community die Hände; Reaktionen sind nur individualisiert möglich und von ihrer Wirksamkeit her ausgesprochen begrenzt. Eine organisatorisch-institutionelle Absicherung wäre von Vorteil.

Selbst wenn man von dem Aspekt der verbandspolitisch wirksameren Reaktion (als positive oder negative Sanktion) abstrahiert, bleibt bestehen, daß die im Ethik-Kodex formulierten Anweisungen und Regeln einen Leitfaden für ethisches Handeln formulieren, woraus zukünftig ein Problembewußtsein bei Soziolog/innen, eine Perspektivenerweiterung und eine Schärfung

der Sinne entstehen kann, die die Wahrscheinlichkeit der Abweichung von den ethischen Vorstellungen reduzieren sollte. Gerade der Einbezug ethischer Fragen in die Ausbildung - den dieser Kodex (erstmals) festlegt - kann hier langfristige Multiplikatorenwirkung zeigen. Der Ethik-Kodex führt so zu einer kritischen Reflexion und Diskussion soziologischer Arbeiten in der Zukunft.

3. Restriktionen

In diesem Abschnitt werden solche Inhalte behandelt, die zu der Entwicklung des Kodex letztlich eliminiert wurden. So war der erste Entwurf (EK 1) weitestgehend am Code of Ethics der ASA orientiert, während alle weiteren deutschen Fassungen immer mehr "abgespeckt" wurden, weil bestimmte Aussagen für "kulturell selbstverständlich", für "leerformelhaft", für "redundant", "überflüssig" und die Präambel für insgesamt "zu umfangreich" gehalten wurde. Die Tabelle 1 gibt einen etwas differenzierteren Einblick in die chronologische Entwicklung des Ethik-Kodex:

Zunächst ist der Gegensatz zwischen der ersten und der letzten Spalte der Tabelle 1 ins Auge springend. Dies ist natürlich gewollt und ergibt sich aus der theoretischen Orientierung an dem Begriff der Restriktion. Erkennbar ist, daß es offenbar verschiedene Ausgangsüberlegungen in den USA und in Deutschland zur normativen Fixierung der ethischen Vorstellungen in der Soziologie gibt: Der Code of Ethics thematisiert z.B. die gesellschaftlichen Bezüge der Disziplin anders als die vorgelegten deutschen Vorschläge. So ist in der Präambel der revidierten Version des ASA-Kodes explizit auf die "offensive" Rolle der amerikanischen Soziologie Bezug genommen, während die deutschen Vorschläge sich eher auf die "Begrenzung" von aus soziologischer Forschung entstehenden, gesellschaftlichen und binnenwissenschaftlichen Schäden beziehen. Im ASA-Code wird -die Verwandtschaft zur Medizin ist offenkundig - gleichgewichtig von einer anzustrebenden Maximierung der "vorteilhaften Einflüsse der Soziologie" gesprochen, die diese "auf die Menschen ausüben kann". Besonders hervorgehoben wird deshalb auch folgerichtig, neben der "Entdeckung, Schaffung und Akkumulation von Wissen", die soziologische Praxis als eine derjenigen "sozialen Prozesse ..., die in jedem Stadium ethische Erwägungen und ethisches Verhalten einschließen". Die nachdrückliche Ausweisung einer gesellschaftlichen Steuerungsfunktion der Soziologie findet in allen deutschen Versionen des Ethik-Kodex kein Pendant. Dies bedeutet, daß schon a priori eine tendenzielle Rückzugsposition eingenommen wird, die auf eine mangelnde Identität des Faches bzw. eine nur reduzierte Überzeugung von dem Leistungsvermögen der eigenen Disziplin verweist. Eine "Detailanalyse" von Elementen des Kodex' untermauert das eben Ausgeführte; dabei wird der jeweils letzte Entwurf als Beurteilungsbasis kursiv vorangestellt und ein Vergleich mit den vorhergehenden deutschen Versionen und insbesondere mit dem ASA-Code vorgenommen.

Tabelle 1: Restriktive Entwicklungen in den Entwürfen des Ethik-Kodex

Inhalt der Aussage	ASA	EK 1	EK 2	EK 3	EK 4	EK 5	EK 6
Nutzen der Soziologie maximieren	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schadensminimierung	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Bewußtsein über Schaden durch inkompetenten oder skrupelosen Gebrauch	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Herstellen einer Verbindung mit anderen Wissenschaften	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
Unklarheit über berufsspezifisches Verhalten als Grund für Code	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Kollision von freier Wissenschaft und ethischer Rücksicht	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
professionelle Eigenkontrolle	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
freier Wissenszugang	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Zusammenarbeit mit Ethik-Kommission	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Erweiterung der Wissensgrenzen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Projektbeendigung	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Datenschutz nach außen	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Ausstellungsverfahren	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verfahrensregeln der Ethik-Kommission	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein

"Die Erarbeitung und Verbreitung soziologischen Wissens sind soziale Prozesse, die in jedem Stadium ethische Erwägungen und Entscheidung erfordern." Während in den EK 1, 2 und 3 von "Entdeckung, Produktion und Akkumulation" soziologischen Wissens gesprochen wird, reduziert sich die Formel ab EK 4 auf "Erarbeitung und Verbreitung". Im ASA-Code hingegen wird betont, daß sich die "Soziologinnen und Soziologen" darüber "bewußt" sind, daß "Entdeckung, Schaffung und Akkumulation von Wissen und die soziologische Praxis soziale Prozesse sind, die in jedem Stadium ethische Erwägungen und ethisches Verhalten einschließen." Dadurch wird die persönliche Verantwortung in direkten Bezug zu den Soziolog/innen gesetzt und die Einbeziehung der soziologischen Praxis selbst als Teil sozialer Prozesse gesehen.

"Dieser Bestandteile soziologischer Wissensproduktion, -verwendung und -weitergabe sollten sich Soziologinnen und Soziologen stets bewußt sein." In EK 1 wird nur die "Wissensproduktion und -weitergabe" erwähnt, ab EK 2 bis EK 6 wird zusätzlich die "Wissensverwendung" aufgenommen. Die auffälligste Veränderung ist, daß in EK 1-4 der Aspekt der Schadensminimierung herausgestellt wird. Der ASA-Code stellt die Maximierung der "vorteilhaften Einflüsse, die die

Soziologie auf die Menschheit ausüben kann" der Schadensbegrenzung voran. Aufmerksamkeit verdient hier EK 4 mit der Aussage: "Die Soziologinnen und Soziologen sollten sich in die weltweiten Versuche eingebunden sehen, die Fragen der Ethik wissenschaftlichen handelns mit größerer Dringlichkeit zu stellen und intensiv zu erörtern, um der wachsenden Gefährdung der Menschen durch wissenschaftliche Ergebnisse gerecht zu werden, die immer mehr in sensible Bereiche des menschlichen Lebens und Zusammenlebens Eingang finden." Sie fiel den Kürzungen zum Opfer.

"Der Ethik-Kodex lebt von seiner ständigen Diskussion und seiner Anwendung durch die Angehörigen der soziologischen Profession." Während in EK 1-3 noch die "Reflexion in der akademischen Lehre und die "Anwendung in der Praxis" explizit erwähnt werden, beschränkt sich EK 6 auf die "Diskussion und Anwendung" des Kodex'. Der ASA-Code spricht hingegen von der "Wirkung" und der "bindenden Kraft" des Codes, ist also deutlich offensiver, überzeugter und mit höherer Verbindlichkeit.

"Der Kodex formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Soziologie in Deutschland. Er benennt die Grundlagen, auf denen die Arbeit der Ethik-Kommission beruht." Dieser Gedankengang findet sich in allen sechs Fassungen, jedoch in verschiedener Form. Dabei wird in EK 4 besonders auf die ethischen Konflikte im "außeruniversitären Bereich" hingewiesen, was bei den weiteren Entwürfen wegfällt, womit dokumentiert wird, daß der universitäre und außeruniversitäre Sektor gleichermaßen betroffen sind. Der ASA-Code "fixiert den Konsens über das ethische Verhalten, der *innerhalb der ASA* gefunden wurde"; darüberhinaus "formuliert (der Code) umzusetzende Anforderungen an ein professionell ethisches Verhalten".

"Um die in der Präambel genannten Ziele zu erreichen, bestätigen und unterstützen die Mitglieder der 'Deutschen Gesellschaft für Soziologie' und des 'Berufsverbandes Deutscher Soziologen' den folgenden Ethik-Kodex." Der ASA-Code leitet diese Passage ein: "Um diesen Zweck zu erfüllen, bestätigen und unterstützen wir, die Mitglieder der ASA...". In EK 1-4 wird zudem festgelegt, daß die Mitglieder der Verbände ihre Verpflichtung anerkennen, "mit der rechtmäßig konstituierten Ethik-Kommission zusammenzuarbeiten. Anfragen der Ethik-Kommission beantworten sie umgehend, vollständig und wahrheitsgemäß." Gerade diese Obligation der Mitglieder der Soziologieverbände zur Kooperation mit der Ethik-Kommission wäre von erheblicher berufspraktischer Bedeutung gewesen. Zwar mag man unter juristischen Gesichtspunkten darüber streiten, ob ein "Angeklagter" nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch machen können muß, was man durchaus hätte regeln können, aber es kann sich ja auch um Anfragen an Dritte handeln, die dann als "Zeugen" zur Wahrheit zu gemahnen wären. Diese kodifizierte Verpflichtung hätte als handlungsleitende Norm ein gesteigertes Maß an Konkretion gegenüber der verbliebenen allgemeinen Formulierung, wonach der Ethik-Kodex durch die Mitglieder nur noch "bestätigt und unterstützt" wird.

Die noch in EK 1 enthaltene Formulierung "Soziologinnen und Soziologen sind sich des denkbaren Schadens für Individuen, Gruppen, Organisationen und Gesellschaften bewußt, der aus inkompetentem oder skrupellosem Gebrauch soziologischen Wissens entstehen kann", fehlt in allen weiteren Entwürfen, nicht jedoch im ASA-Code. Die Apostrophierung potentiell negativer Wirkungen hätte aber geeignet sein können, hierfür in besonderer Weise zu sensibilisieren und diese zu antizipieren.

"Mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen teilt die Soziologie die Prinzipien des freien Zugangs zu Wissen sowie der öffentlichen Verfügbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse" ist in EK 1, 2 und im ASA-Code enthalten, fehlt aber in EK 3 - 6. Der Verweis auf andere Disziplinen hätte durch den Solidarisierungseffekt die Durchschlagskraft der Bemühungen um freien Wissenserwerb erhöhen und den Wissenschaftscharakter der Soziologie verstärken können. Faßt man "Wissen" hier nicht nur im Sinne von wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern auch als Zugang zu Informationen oder Daten auf, so ist der Verzicht auf eine solche Festlegung im Ethik-Kodex gewichtig. Empirisch arbeitende Soziologie muß den grundsätzlichen Zugang zu Informationen haben, soweit nicht Persönlichkeitsrechte oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

"Soziologinnen und Soziologen fühlen sich dem Streben nach präzisiertem Wissen (in EK 2: "Erkenntnis") ebenso verbunden wie dem nach einer professionellen Eigenkontrolle (und in EK 1 weiter: "durch interne Diskussionen und Bewertungen")." Diese Passage fehlt ab EK 3, während der ASA-Code zu den Diskussionen und Bewertungen ergänzt: "frei von jeder persönlichen oder methodologischen Voreingenommenheit und jeder ideologischen Absicht." Gerade die Eigenkontrolle ist für die Professionalisierung unserer Disziplin von Bedeutung; sie stärkt die Autonomie. Daß die "professionellen Eigenkontrolle" einer Streichung zum Opfer gefallen ist, hat disziplinitätlich erhebliche Konsequenzen. Gerade die Kontrolle vor einem denkbaren justizförmigen Verfahren mit entsprechenden Verbandssanktionen stellt eine Verschärfung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen dar und bietet mithin die Chance, die Disziplin durch Selbstregulierung entsprechend zu professionalisieren, indem ihre Glaubwürdigkeit nach innen und außen erhöht wird.

"Da die Soziologie das Studium von Individuen, Gruppen, Organisationen und Gesellschaften zum Ziel hat, kollidieren diese Prinzipien in einigen Fällen mit der geforderten ethischen Rücksicht auf die persönlichen Rechte von Untersuchten, Befragten und Auftraggebern, die deren Integrität, Würde, Selbstbestimmung und persönliche Interessen schützen sollen." Diese Passage aus EK 1 ist so aus dem ASA-Code übernommen und wurde in EK 2 leicht geändert und fehlt in EK 3 - 6 ganz. In EK 1 und 2 heißt es: "Diese denkbaren Konflikte liefern einen der Gründe für diesen Ethik-Kodex." Die potentiellen Konflikte werden in EK 3 - 6 nicht mehr erwähnt. Der Hinweis darauf, daß wegen des Gegenstandes und der Erkenntnisinteressen der Soziologie Konflikte strukturell angelegt sein können und der Ethik-Kodex hier Hilfestellung

bieten könnte, legitimiert den Kodex und zeugt von Selbstreflexion der Disziplin und dem ernsthaften Bemühen, den schwierigen gesellschaftlichen Bedingungen gerecht zu werden. Dies zu thematisieren, hätte nicht geschadet.

Im ASA-Code weiter enthaltene Aussagen, die im deutschen Ethik-Kodex fehlen, aber hilfreich sein könnten, sind die beiden nachfolgenden: "Der Charakter soziologischen Arbeitens ist weit gefächert und wechselt von Fall zu Fall. Dies betrifft auch den Rahmen, in dem Soziologinnen und Soziologen beschäftigt sind. Diese Diversifizierung von Verfahren und Rahmenbedingungen hat in der Vergangenheit zu Unklarheiten über ein angemessenes berufsspezifisches Verhalten geführt. Derartige, häufig gegenläufige Auffassungen schaffen einen weiteren Grund für den Code." ... "Schließlich versucht dieser Code, das ausdrückliche Verlangen von Soziologinnen und Soziologen nach Richtlinien aufzunehmen, wie in verschiedenen Situationen am geeignetsten mit Befragten, Studenten, Kollegen, Angestellten, Auftraggebern und öffentlichen Institutionen umgegangen werden kann." Die explizite Artikulation eines Regelungsbedarfs als Hilfestellung bei soziologischer Arbeit gäbe dem Code in der scientific community und in der Öffentlichkeit eine - strategisch und fachlich bedeutsame - höhere Akzeptanz.

"Soziologinnen und Soziologen sind den bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis verpflichtet" lautet eine Passage in EK 6. In EK 1 wird aber zusätzlich ausgeführt, daß Soziologinnen und Soziologen sich "in ihren Methoden, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung voneinander unterscheiden" und daher bemüht sein sollten, "die Grenzen ihres Wissens, ihrer Disziplin und ihrer persönlichen Beschränkung zu erweitern, da diese darüber bestimmen, ob ein Forschungsprojekt erfolgreich beendet werden kann oder die Gültigkeit der Erkenntnisse in Mitleidenschaft gezogen wird." Das Wissen um die doppelte Beschränkung soziologischer Befunde durch die disziplinspezifischen Restriktionen und die persönlichen Limitationen zu thematisieren, hätte von einem hohen Reflexionsgrad gezeugt und zugleich die Relativität wissenschaftlich-soziologischer Erkenntnis konzentriert. Der Wegfall dieser Aussage mag mit kultureller Selbstverständlichkeit begründet werden, doch hätte es hilfreich sein können, diese auszusprechen. In der Fassung des EK 6 wurde auch die Forderung nach permanenter Wissenserweiterung ersatzlos gestrichen. Diese Maxime mag zwar selbstverständlich klingen, doch ist sie längst nicht gängige Praxis. Nicht wenige Soziologen bleiben in Forschung, Lehre und anderer beruflicher Tätigkeit bei ihrem, während des Studiums erworbenen, Wissen stehen und bilden sich nicht weiter. Die explizite Forderung nach Wissenserweiterung ist zwar implizit in den "bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis" enthalten (weshalb auch auf die redundante Ergänzung verzichtet wurde), doch hätte die Konkretion des "bestmöglichen Standards" mehr Sicherheit hinsichtlich des erwartbaren Arbeitsverhaltens und seiner denkbaren Sanktionierung gegeben. Positiv zu würdigen, ist die erstmals in EK 2 aufgenommene "sonstige berufliche Praxis", die den universitären Horizont verläßt und auf das quantitativ und ethisch bedeutsame außeruniversitäre Tätigkeitsfeld von Soziologen verweist.

Während in EK 1, 2 und im ASA-Code eine Regelung vorgesehen war, wonach "die betreffende Arbeit entsprechend den bestehenden Plänen einschließlich des Berichts an den Geldgeber abzuschließen" sei, wurde in den jüngeren Entwürfen diese Forderung gestrichen, obgleich die Arbeitsrealität oft so ist, daß diese Bestimmung nicht eingehalten wird: Am häufigsten wird wohl gegen Zeitpläne verstoßen und Forschungsberichte oder Beiträge in Sammelbänden weit nach dem vorgesehenen Abschlußtermin abgeliefert. Weniger häufig, aber gravierender, sind die Fälle, bei denen Arbeiten überhaupt nicht abgeschlossen oder abgeliefert werden, weil die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Eine entsprechende Bestimmung im Ethik-Kodex könnte hier mindestens dazu führen, daß die betroffenen Personen begründeterweise diskreditiert werden.

Während der Code of Ethics der ASA die Verfahrensregeln der Ethik-Kommission kodifiziert, wird im deutschen Ethik-Kodex an darauf verzichtet und diese Aufgabe der Ethik-Kommission zugewiesen. Die Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Ethik-Kodex hat sich so verstanden, daß sie die basalen und allgemeineren normativen Vorstellungen festlegt, während die Verfahrensregeln in der Ethik-Kommission entwickelt werden sollen. Daher wurde vorgesehen, daß "die Ethik-Kommission sich eine Satzung gibt, in der sie ihr Vorgehen regelt". In der Fassung des EK 6 wurde, um der denkbaren Beliebigkeit einer solchen Satzung vorzubeugen, zusätzlich geregelt, daß die Satzung "durch die Vorstände der Verbände bestätigt werden muß". Somit ist eine Kontrollinstanz geschaffen worden, um einer unwahrscheinlichen, aber vorstellbaren Willkür entgegenzuwirken.

Während der Ethik-Kodex für Deutschland im Abschnitt "IV. Der berufliche Umgang mit Studierenden, Mitarbeiter/innen und Kolleg/innen" im Absatz 2 nur ganz allgemeine Aussagen über Anstellungsverhältnisse macht, in denen man sich um "Objektivität und Gerechtigkeit bemühen" müsse und Benachteiligungen hinsichtlich des Alters, Geschlechtszugehörigkeit etc. auszuschließen seien, ist hier der ASA-Code konkreter und ausführlicher. Ebenfalls unter IV. werden "ethische Pflichten von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Sponsoren" relativ ausführlich geregelt. Zwar gibt es hierfür in Deutschland weitestgehende arbeitsrechtliche Bestimmungen, doch wäre es schon sinnvoll gewesen, z.B. die Pflichten von abhängig Beschäftigten ebenso zu thematisieren (etwa berufliche Qualifikation und Erfahrungen, angemessene und fristgerechte Mitteilung über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses etc.) wie die der Vorgesetzten oder Kolleg/innen. (Andererseits sind zentrale Elemente berufspraktischer Arbeit in anderen ethischen Überlegungen des Kodex implizit (und z.T. auch explizit) enthalten.)

Nachdem in EK 2 eine Regelung für den Datenschutz nach außen getroffen wurde, die im übrigen auch im ASA-Code fehlt, ergab sich aufgrund der weiteren Beratungen eine Streichung dieses Sachverhaltes. Ich halte dies für ausgesprochen bedauerlich. Nachdem die Zeugnisverweigerung und die Schweigepflicht für Soziologen juristisch nicht (zureichend) geregelt ist, hätte eine solche normative Festlegung zu weitergehender Klarheit und Verhaltenssicherheit nach

innen und nach außen führen können. Auch hinsichtlich der Ehrlichkeit wäre manches gewonnen gewesen: Tatsächlich ist Anonymität im Sinne einer durchgängigen Nichtzuordnung von Personen und Daten, bei den am Forschungsprojekt Beteiligten nicht zu garantieren. Was aber unbedingt gewährleistet sein muß und auch problemlos zugesichert werden kann, ist, daß "für nicht am Forschungsprojekt Beteiligte eine individuelle Zuordnung der Daten zu Personen ausgeschlossen ist".

Während der Code of Ethics unter III. "Lehre und Betreuung" in 14 einzelnen Punkten Aussagen hierzu vornimmt, hat sich die Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines deutschen Kodex solchen Regelungen zunächst einmal verschlossen. Zwar wurde durchaus eine gewisse Notwendigkeit hierfür gesehen, doch hatte man die Sorge, einerseits mit normativen Regelungen in die grundsätzliche Freiheit von Forschung und Lehre unzulässig einzugreifen und andererseits die Befürchtung, daß aus demselben Grunde keine Sanktionierungen möglich wären; Normen ohne Sanktionsmöglichkeiten sind aber sinnlos. Erst aufgrund eines Hinweises von externer Seite nahm die Arbeitsgruppe einhellig (und fast erleichtert) unter "IV. \ Der berufliche Umgang mit Studierenden, Mitarbeiter/innen und Kollegen/innen" den neuen Absatz 1 auf: "*Soziologinnen und Soziologen, die Lehraufgaben wahrnehmen, verpflichten sich durch Art und Ausmaß ihres Einsatzes und ihrer Ansprüche für eine gute Ausbildung der Studierenden zu sorgen.*" Mit dieser sehr allgemeinen Formulierung ist zwar der Interpretationsspielraum ausgesprochen weit, doch ist es damit andererseits gelungen, wenigstens grundsätzlich ethische Verpflichtungen im Kontext soziologischer Lehre zu verankern. (Vgl. hierzu den Beitrag von Luedtke in diesem Heft (vgl. Luedtke 1992) und die Diskussion um die Evaluation der Lehre (vgl. HIS 1992).)

Daß ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Praxis universitärer Berufungsverfahren (und allgemein hinsichtlich des Bewerbungs- und Anstellungsverfahrens) existiert, besagen schon die Primärerfahrungen. Für das universitäre Berufungsverfahren wurden (zwar nicht repräsentativ, aber doch typisch) Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten nachgewiesen (vgl. Lamnek 1991). Diese heiße Eisen in dem Ethik-Kodex anzufassen, sah sich die Arbeitsgruppe außerstande. Bei dem Versuch der Fixierung ethischer Prinzipien hierfür, so wurde jedenfalls vermutet, hätte man nicht nur äußerst kontroverse Diskussionen ausgelöst, sondern möglicherweise auch die Akzeptanz des Ethik-Kodex grundsätzlich in Frage gestellt. Es schien deshalb opportun, das Berufungsverfahren auszuklammern. Eine zusätzliche Begründung für diese Entscheidung wurde darin gesehen, daß Elemente und Aspekte des Verfahrens durch III. "Begutachtung" und IV. den "beruflichen Umgang mit ... Kollegen/innen" eine Regelung erfahren haben. Gleichwohl: Allein die Tatsache, daß das Berufungsverfahren in einem Ethik-Kodex thematisiert wird, hätte Bewußtseins- und Selbstkontrollprozesse auslösen und zu einer gewissen "Selbstheilung" führen können.

Am umfassendsten ist - wegen der breiten Grauzone - das Forschungshandeln im Ethik-Kodex erfaßt, denn mit Ausnahme des Datenschutzes und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte liegen

hier kaum Kodifizierungen vor. Dadurch wird jedoch wegen der Betonung des Forschungsaspektes anderen soziologisch-beruflichen Tätigkeiten (Lehre, Beratung etc.) unintendiert implizit ein inferiorer Status zugewiesen.

Im Rahmen der Diskussion der diversen Ethik-Kodex-Entwürfe ist von Externen kritisiert worden, daß die Soziologie (als auch Gesellschaftswissenschaft) die gesellschaftliche Perspektive im Ethik-Kodex aussprechen müsse. Tatsächlich läßt sich unschwer zeigen, daß von den Versionen EK 1 - 6 ein gewisser Rückzug auf eine Nabelschau erkennbar wird. So wird der Bezug zu den anderen Wissenschaften ebenso aufgegeben, wie die Einbettung der Soziologie in allgemeinere gesellschaftliche Zusammenhänge. Letztlich wird das Verhältnis Wissenschaft-Staat/Gesellschaft nicht thematisiert. Während in EK 4 in der Präambel noch explizit auf das mögliche Risikopotential hingewiesen wird, das aus wissenschaftlichem Arbeiten für die Umwelt erwachsen kann (vgl. Präambel), ist in den nachfolgenden Versionen dieser "ökologische Passus" nicht mehr vorhanden. Damit wird der ausdrückliche Hinweis auf die Vernetzung des soziologischen Wissenschaftssystems mit seiner Umwelt aufgegeben und auf die Benennung von nichtintendierten Nebenfolgen aus dem Wissenschaftshandeln verzichtet. Dies mag man als Soziologe bedauern, doch hat die Konzeption eines Ethik-Kodex auch pragmatische Funktionen: der Rekurs auf gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen und Konsequenzen beinhaltet ein erhöhtes Risiko für Kontroversen, weil hier dezisionistisch-normative Grundsatzpositionen involviert sind. Die Reduktion auf die binnenwissenschaftliche Perspektive ist in diesem Sinne zwar "unsoziologisch", jedoch pragmatisch und funktional geboten. Wünschenswertes und Machbares fallen hier - wie so oft - auseinander.

4. Innovationen

Nach der Analyse der im Entstehungsprozeß des Ethik-Kodex sich ergebenden Eliminierungen, die unter dem Stichwort der Restriktion abgehandelt wurden, geht es nun darum, solche Gegenstände des Ethik-Kodex aufzuzeigen, die erst in späteren Phasen eine Aufnahme erfahren haben und in früheren deutschen Entwürfen bzw. im Code of Ethics der ASA nicht enthalten sind. Diese Elemente bezeichne ich als Innovationen; sie sprechen Entwicklungen an, die in der Arbeitsgruppe letztlich positiv gewertet und Eingang in den Kodex gefunden haben.

Tabelle 2: Innovative Entwicklungen in den Entwürfen des Ethik-Kodex

<i>Innovation</i>	<i>ASA</i>	<i>EK 1</i>	<i>EK 2</i>	<i>EK 3</i>	<i>EK 4</i>	<i>EK 5</i>	<i>EK 6</i>
<i>Professionalisierung als Zweck</i>	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Berufsethisches Handeln ist zu lehren</i>	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Ethik-Kodex als Schutz vor illegitimen Ansinnen</i>	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Berufl. Umgang mit Mitarbeiter/innen, Kolleg/innen</i>	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
<i>Berufsausübung allgemein (statt Forschung und Praxis)</i>	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Kompetenzmitteilung (Fachkenntnis, Methoden, Erfahrungen)</i>	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Persönlichkeitsrechte und freie Entscheidung</i>	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
<i>Zeugnisverweigerung</i>	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
<i>Schweigepflicht</i>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
<i>Personalbegutachtung: Integrität, Objektivität, Interessenkonflikte</i>	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
<i>Berufliche Gleichbehandlung</i>	ja	nein	nein	nein	nein	ja	ja
<i>Berichtspflicht der Ethik-Kommission</i>	ja	nein	nein	nein	nein	ja	ja
<i>Anpassungspflicht des Codes</i>	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja

Mit dem Ethik-Kodex der Deutschen Soziologie wird nicht nur ethisches Verhalten von den Soziolog/innen gefordert, sondern es ist auch erstmals fixiert, daß der Ethik-Kodex zum Gegenstand soziologischer Ausbildung zu machen ist: *"Inbesondere sind die universitär tätigen Soziologinnen und Soziologen aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die Elemente berufsethisches Handelns zu vermitteln und sie zu einer entsprechenden Praxis anzuhalten."* Weder in EK 1 noch im ASA-Code finden sich vergleichbare Aussagen. Zwei Funktionen sind mit dieser Bestimmung verbunden: Keine der nach Inkrafttreten des Kodex auszubildenden Soziolog/innen werden sich darauf berufen können, den Ethik-Kodex nicht gekannt zu haben. Zum zweiten werden die Studierenden für berufsethisch akzeptables Handeln sensibilisiert, zu einem solchen angehalten und als Multiplikatoren wirken. Auch die Lehrenden werden permanent an ihre berufsethischen Verpflichtungen erinnert.

Ein anderes innovatives Element in der Präambel des Ethik-Kodex ist darin zu sehen, daß sich Soziolog/innen unter Berufung auf den Kodex vor illegitimen Ansinnen schützen und sich dagegen wehren können: *"Zugleich schützt dieser Ethik-Kodex vor Anforderungen und Erwartun-*

gen, die in verschiedenen Situationen von Untersuchten, Studierenden, Mitarbeitern, Kollegen sowie privaten und öffentlichen Auftraggebern an soziologische Forschung und Praxis gestellt werden und die in ethische Konflikte führen könnten." Im ASA-Code ist die Perspektive eine andere: "Schließlich versucht dieser Code, das ausdrückliche Verlangen von Soziologinnen und Soziologen nach Richtlinien aufzunehmen, wie in verschiedenen Situationen am geeignetsten mit Befragten, Studenten, Kollegen, Angestellten und Auftraggebern und öffentlichen Institutionen umgegangen werden kann." Während die ASA-Formulierung eher die Binnenperspektive und den Nachfrageaspekt betont, bezieht sich der deutsche Ethik-Kodex auf die Außenperspektive und hat von daher einen sehr weitgehenden legitimierenden Charakter. Diese Abwehrfunktion schafft Verhaltenssicherheit und stärkt mithin berufsethisches Handeln.

Eine positive Entwicklung und Verbesserung ist im Ethik-Kodex auch darin zu sehen, daß eine Erweiterung der Bezugsgruppen vorgenommen wurde. Der Abschnitt IV wurde in EK 1 und 2 "Ethische Prinzipien für den Umgang mit Studierenden" in EK 3 nur mehr "Der Umgang mit Studierenden" genannt. Ab EK 4 heißt es dann "Der berufliche Umgang mit Studierenden und Mitarbeiter/innen, Kolleg/innen". Durch die Benennung von Mitarbeitern und Kollegen ist innerhalb der universitären Berufspraxis von Soziologen eine Erweiterung vorgenommen worden, wie auch zugleich und zusätzlich die außeruniversitäre Praxis in entsprechender Weise einbezogen wurde. Da der außeruniversitäre Beschäftigungsbereich für Soziologen in der Zwischenzeit quantitativ längst dominant wurde, ist diese Erweiterung nur folgerichtig und notwendig.

"Geben Soziologen und Soziologen fachspezifische Urteile ab, so sollen sie ihr Arbeitsgebiet, ihren Wissensstand, ihre Fachkenntnis, ihre Methoden und ihre Erfahrungen eindeutig und angemessen darlegen." In EK 1 wird diese Soll-Regelung so formuliert, daß "in allen Situationen, in denen von Soziologinnen und Soziologen fachspezifische Urteile verlangt werden..." diese ihr "Arbeitsgebiet und ihren Wissensstand" eindeutig und angemessen darlegen. Im ASA-Code ist dieser Punkt ebenso geregelt. In EK 2 wird dem Arbeitsgebiet und Wissensstand hinzugefügt "ihre Fachkenntnis, ihre Methoden und ihre Erfahrungen"; die Formulierung "in allen Situationen" wurde herausgenommen. Ab EK 3 wird die Formulierung "...in denen (...) Urteile verlangt werden" ersetzt durch "geben (Soziologinnen und Soziologen) Urteile ab...". Diese Formulierung bezieht sich auf verlangte wie auch eigeninitiativ abgegebene Urteile und ist dadurch gegenüber den früheren Entwürfen erweitert. Ein gewisses Maß an Selbstbeschränkung wird damit erwartet. Diese insgesamt innovative Regelung soll jene omnipotente Soziolog/innen in die Schranken verweisen, die glauben, sich öffentlich zu allem äußern zu müssen und dann aufgrund mangelnder Sachkompetenz die Soziologie diskreditieren.

Wissenschaft lebt davon, daß ihre Erkenntnisse dadurch zu solchen werden, daß sie öffentlich zugänglich sind. Dieser Grundsatz sollte nach Meinung der Arbeitsgruppe auch für solche soziologische Tätigkeit gelten, die nicht im engeren Sinne wissenschaftlich, sondern berufs-

praktisch ist, aber auf der Basis wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ruht. Die Arbeitsgruppe mußte allerdings insbesondere durch Einwände, die von Seiten des Berufsverbandes kamen, erkennen, daß dienst- oder arbeitsrechtliche Bedingungen das Veröffentlichungsprinzip aus den Angeln heben können. Die gewählte Formulierung im Ethik-Kodex respektiert diese Restriktion, weist jedoch der Veröffentlichung Priorität zu: *"In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder der Anspruch des Auftraggebers das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemühen sich Soziologinnen und Soziologen darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten."*

"In der soziologischen Forschung sind die Persönlichkeitsrechte der in sozialwissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung am Forschungsvorhaben zu respektieren." In EK 3 und 4 wird dieser Absatz mit "Grundsätzlich ist in der soziologischen Praxis davon auszugehen, daß die Persönlichkeitsrechte (...) zu respektieren sind." Weder in EK 1 und 2, noch im ASA-Code findet sich eine vom Sinngehalt her vergleichbare Aussage. Diese Passage des Ethik-Kodex ist insoweit von erheblicher Bedeutung, als auch die Arbeitsgruppe davon überzeugt ist, daß die Persönlichkeitsrechte, die im Grundgesetz garantiert sind, über dem Recht auf Forschungsfreiheit rangieren. "Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts darf auf keinen Fall verletzt werden" (Tinnefeld/Schrempf 1991, S. 244). Daß hier eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, ist allen empirisch Forschenden (insbesondere hinsichtlich der Datenschutzgesetze) längst geläufig und die Dominanz des Persönlichkeitsrechtes reduziert den Ermessensspielraum zurecht. Dies zu thematisieren war wichtig.

In diesem Kontext ist die Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht zur Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte, von erheblicher Bedeutung. Während etwa die Mediziner, Juristen, Psychologen, ja sogar Veterinärmediziner strafrechtlich kodifiziert der Schweigepflicht unterliegen und sich unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können (neuerdings auch die Drogenberater), sind die Soziologen hier ausgenommen. In einer offensiven Strategie wird nun gefordert: *"Soziologinnen und Soziologen sollen unter Verweis auf entsprechende Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht unterliegen, für sich das Recht auf Zeugnisverweigerung beanspruchen, wenn zu befürchten steht, daß auf der Basis der im Rahmen soziologischer Forschung gewonnenen Informationen die Informanten irgendwelche - insbesondere strafrechtliche - Sanktionen zu gewärtigen haben."* Der Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht fehlt im ASA-Code. Die Vorsitzenden der beiden Soziologenverbände, die zugleich Mitglieder der Arbeitsgruppe "Ethik-Kodex" sind, haben bei der Diskussion dieses Passus sich darauf verständigt, unter Rekurs auf den Ethik-Kodex im Bundestag den Antrag auf Aufnahme der Soziologen in die Aufzählung der Berufe mit Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht zu stellen.

Nach dem Tenor des Ethik-Kodex ist eine weitgehende Öffentlichkeit zum Zwecke der externen

Kontrolle eine wichtige Maxime. Trotzdem findet sich die folgende Aussage im Ethik-Kodex. *"Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt. An sie müssen unter den Gesichtspunkten der Integrität, Objektivität und der Vermeidung von Interessenkonflikten höchste Anforderungen gestellt werden."* Dieser Punkt ist in EK 1 und 2 überhaupt nicht angesprochen. In EK 3 findet sich die Regelung wie in EK 6, aber ohne den Zusatz "von allen Beteiligten". Der ASA-Code weist hierzu keine Bestimmung auf. Die hier geforderte Vertraulichkeit ist dem Schutz der begutachteten Person geschuldet, also den besonders hoch zu wertenden Persönlichkeitsrechten (hier ist implizit, die vorher als fehlend kritisierte "Berufungsentscheidung" mit angesprochen). Soweit allerdings Persönlichkeitsrechte nicht betroffen sind, ist nach meinem Verständnis die Vertraulichkeit aufzugeben. Dies insbesondere dann, wenn es darum geht, die geforderte "Integrität, Objektivität und Vermeidung von Interessenkonflikten" zu prüfen bzw. Verstöße dagegen offenzulegen oder wenn bereits ein Vertrauensbruch erfolgte.

"Soziologinnen und Soziologen müssen sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses, bei Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit bemühen."

In Ek 1 findet sich ausschließlich in bezug auf Studierende eine entsprechende Regelung: In den Entwürfen vor EK 5 sind die "Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen" nicht aufgeführt. Eine partielle Entsprechung findet sich im ASA-Code im Leitsatz zum Reglement in diesem Abschnitt. Zwar kann man der letztlich gewählten Formulierung im deutschen Ethik-Kodex hinsichtlich der Begriffe "Objektivität und Gerechtigkeit" einen gewissen leerformelhaften Charakter unterstellen, doch ist diese Regelung insoweit innovativ als alle Anstellungsverhältnisse, auch Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen darunterfallen. Zwar sind sozusagen die Intensionen nicht konkretistisch definiert, doch die Extensionen - anders als im ASA-Code - praktisch umfassend und erschöpfend vorgesehen.

Eine ähnliche Expansion wird mit der folgenden Bestimmung erreicht, wenn der ursprüngliche Bezug auf die Studierenden (in EK 1 und 2) verlassen wird und alle Dritten einbezogen werden. *"Soziologinnen und Soziologen dürfen Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwerten."* Der Grundgedanke wird in EK 4 noch ausgedrückt durch "... dürfen deren Arbeit nicht als eigene ausgeben", was in EK 5 und 6 mit "nicht undeklariert verwenden" als ein Verbot formuliert wird. Im ASA-Code finden sich dazu zwei Bestimmungen: einmal in III.B.2.: "Soziologinnen und Soziologen dürfen studentische Arbeit nicht als ihre eigene ausgeben", und in III.B.3. wird, wie in EK 1, die *ausdrückliche* Verantwortung für die Anerkennung studentischer Beiträge hervorgehoben. Der ASA-Code bleibt somit hinter der Regelung des deutschen Ethik-Kodex zurück.

Auch für den nachfolgenden Passus gilt das gerade Ausgeführte: *"Soziologinnen und Soziologen dürfen von niemandem - beispielsweise von Befragten, Auftraggebern/innen, Mitarbeitern/innen,*

Studenten/innen - persönliches oder geschlechtsspezifisches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil erzwingen." Diese Bestimmung findet sich mit großer Entsprechung in allen sechs Entwürfen. Abweichung lassen sich dabei bei der "beispielsweisen" Aufzählung der Personengruppen feststellen und bei der Formulierung zu "dürfen von niemanden (...) erzwingen". In EK 1 werden, neben den in EK 5 genannten, weitere Personengruppen erwähnt: Patienten/innen, Assistenten/innen, Verwaltungspersonal oder Kollegen/innen. Dies entspricht der Formulierung im ASA-Code, gibt aber die deutschen Verhältnisse nur bedingt wieder. Deshalb wurde sukzessive eine Generalisierung ("niemand") und zur Verdeutlichung eine beispielhafte Aufzählung als open-end-Liste vorgenommen.

Im Ethik-Kodex ist unter V eine Ethik-Kommission vorgesehen, die angezeigte Verstöße zu prüfen hat. In diesem Abschnitt gibt es zwei bedeutsame innovative Elemente. Einmal wird festgelegt, daß die Ethik-Kommission *"jährlich mindestens einmal über die verhandelten Fälle in den Zeitschriften der beiden Verbände berichten"* soll (Diese Regelung findet sich nicht in EK 1-4.). Dies vermittelt der scientific community und der Öffentlichkeit einen Eindruck davon, inwieweit gemäß dem Kodex ethisch korrekt gehandelt wird. Zugleich ist im Falle von ausgesprochenen Sanktionen neben der spezialpräventiven auch eine generalpräventive Wirkung mit der Veröffentlichung verbunden. Eine der Sanktionen ist der "öffentliche Tadel in den Fachzeitschriften der Verbände" (eine Regelung, die noch nicht in EK 1 enthalten war). Dieses ist die schwächste Sanktionsmöglichkeit, der aber gleichwohl eine nicht unbeträchtliche Wirksamkeit zugemessen wird.

Erst in EK 6 ist eine Regelung enthalten, die eine permanente Revision, Modifikation und Anpassung des Ethik-Kodex an veränderte Verhältnisse möglich macht: *"Zum Ende ihrer Amtsperiode soll (die Ethik-Kommission) überprüfen, ob den Verbänden Änderungen und Ergänzungen auf der Grundlage gemachter Erfahrungen oder neu eingetretener Entwicklungen vorgeschlagen werden sollen."* Diese Bestimmung wird nicht nur dem zu erwartenden sozialen Wandel gerecht, sondern eröffnet auch eine weitestgehende Akzeptanz des Ethik-Kodex bei seiner Einführung. Schließlich ist er in der vorliegenden Form nicht für alle Zeiten zementiert, sondern eben nur für die erste Amtsperiode (drei Jahre) gemacht. Der eingebaute Veränderungsmechanismus ist das wohl bedeutsamste innovative Element des Kodex.

5. Professionalisierung

Eine schon klassisch zu nennende Definition von Professionalisierung sei als "Maßstab" den weiteren Überlegungen vorangestellt, die prüfen sollen, ob der Ethik-Kodex einen positiven Beitrag zur Professionalisierung im oben definierten Sinne zu leisten in der Lage ist:

"A ... langdauernde theoretisch fundierte **Spezialausbildung** ...

B Die Berufsangehörigen sind in ihrer Praxis an bestimmte Verhaltensregeln gebunden (**Code of Ethics, Code of Conduct**)

C Organisation in einem **Berufsverband** mit weitgehender Selbstverwaltung und Disziplinalgewalt

D Die Arbeit der Berufsangehörigen ist ein **Dienst an der Allgemeinheit**; sie dient dem **öffentlichen Wohl**, der **Stabilität der Gesellschaft** und weniger der Befriedigung privater Interessen der Berufsangehörigen" (Hesse 1968, S. 46; Hervorhebung durch S.L.). Weiterhin werden folgende Merkmale genannt:

- die Berufstätigkeit ist **altruistisch** und nicht egoistisch motiviert;
- die Aufnahme der Berufstätigkeit setzt das Bestehen einer **Prüfung** voraus, die weitgehend in Händen des Berufsverbandes liegt;
- eine weitgehende persönliche und sachliche **Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit als Experten** im Arbeitsbereich;
- die Erwartung, daß jeder Empfänger ihrer Leistungen **Vertrauen in die fachliche Kompetenz** zeigt;
- ein dementsprechend **hohes Verantwortungsbewußtsein** der Berufsmitglieder;
- um den gegenüber anderen **klar abgegrenzten und monopolisierten Arbeitsbereich** (vgl. Hesse 1968, S. 46ff.)

Ein äußerst bedeutsames Professionalisierungselement ist als Innovation gegenüber dem ASA-Code in allen sechs deutschen Versionen des Ethik-Kodex enthalten, nämlich die *Professionalisierung* selbst, denn der Kodex "*soll dazu beitragen, die Soziologie in Deutschland weiter zu professionalisieren*". Allein diese Zielsetzung formuliert zu haben, macht deutlich, daß die Soziologie als Disziplin nicht oder nicht ausreichend professionalisiert, daß Professionalisierung als Zielvorstellung akzeptiert ist und alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, dieses Ziel zu realisieren, zu ergreifen sind. Einige Regelungen des Ethik-Kodex, die unter dem Aspekt der Innovation bereits behandelt wurden, sind durchaus dazu angetan, dem Ziel der Professionalisierung näherzukommen:

Zuvorderst ist hier die **Schweigepflicht** und die **Zeugnisverweigerung** zu benennen. Beide wurden in den Ethik-Kodex aufgenommen, obgleich deren formal-juristische Absicherung (noch) nicht gewährleistet ist. Mit der Benennung im Ethik-Kodex wird eine offensive Strategie verfolgt: Mit einem Antrag an den Gesetzgeber auf Gleichbehandlung mit anderen professionalisierten Disziplinen (Medizin, Psychologie etc.) kann auf den Ethik-Kodex und die damit verbundene Selbstverpflichtung verwiesen werden, die der juristischen Absicherung bedarf. So ist z.B. nicht einzusehen, weshalb nach § 203 Abs. 1 Ziff. 1 StGB der Tierarzt eine Schweigepflicht hat, der Soziologe jedoch nicht. Daß auch ein Zeugnisverweigerungsrecht - gerade für empirisch arbeitende Soziologen -unabdingbar ist, ergibt sich einerseits aus dem Datenschutzrecht und andererseits aus den grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechten. Der Verweis auf Dunkelfelduntersuchungen dokumentiert eindringlich die Notwendigkeit des Zeugnisverweigerungsrechtes. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht sind ausgesprochen zentrale Charakteristika einer Profession.

Beide erfüllen diese Zwecksetzung aber nur dann, wenn auch außerhalb und im Vorfeld von strafrechtlichen Maßnahmen, die **Eigen- und Selbstkontrolle** funktioniert. Das hier zu praktizierende Subsidiaritätsprinzip, wonach zunächst die entsprechende Standesorganisation tätig werden kann und soll, gesteht den Verbänden damit eine **Autonomie** zu, wie sie für Professionen typisch ist. In diesem Kontext ist auch die **Ausbildung in Ethik** als ein wichtiges innovativ-professionspolitisches Datum zu benennen.

Betrachten wir die Professionalisierungschance der Soziologie abschließend, so können wir festhalten, daß einige Definitionselemente (noch) fehlen, aber:

1. Die Berufsausübung der Soziologen basiert auf einer **theoretisch fundierten langandauernden Spezialausbildung**. Diese Bedingung ist mit der Einführung der Diplomstudiengänge und insbesondere mit der neuen Rahmenprüfungsordnung gegeben.
2. Die **Organisierung der Berufsmitglieder** in einem eigenen **Berufsverband**, der sich durch Selbstverwaltung, eigene Disziplinargewalt und durch die Entscheidung über die Regelungen zur Berufszulassung auszeichnet, sind Bedingungen, die weitestgehend erfüllt sind. Hier wäre die Frage zu klären, ob nicht ein einziger Berufsverband der Professionalisierung förderlicher wäre und mehr Durchschlagskraft erzielen könnte. Ein höherer Organisationsgrad wäre nützlich und würde mit weitergehender Professionalisierung auch erreicht werden. Die Regelung der Berufszulassung ist sicher nicht unproblematisch, doch sind die Sanktionsmöglichkeiten als ein erster Schritt in diese Richtung zu interpretieren.
3. Daß sich die Soziologie qua Definition ihres Gegenstandes als **gesellschaftliche und soziale Dienstleistung** versteht (Dienst an der Allgemeinheit und für das öffentliche Wohl), ist ein weiteres professionspolitisch relevantes Element.
4. Der **Ethik-Kodex**, der für die Berufsangehörigen gilt, ist nun als vorläufig letztes Element hinzugefügt worden. Die Entwicklung **berufsständischer Normen** ist eine zentrale Bedingung für die Professionalisierung. Hierzu gehören auch die **Herausbildung spezifischer Qualifikationsanforderungen an die Berufsausübung** und die **Kontrolle der Berufsqualifikationen**.

Die durch einen Ethik-Kodex definierten Regeln für eine fachgerechte Berufsausbildung und -übung, also die Frage der Kompetenzen und der Kontrolle des beruflichen Umgangs mit anderen, der wissenschaftlichen Qualifikation und Qualifizierung, der Benennung der "Regeln der Kunst" und der Verantwortlichkeiten sind von erheblichem professionspolitischem Gewicht. Die damit geschaffene Reduzierung der Unklarheit über berufsspezifisch korrektes Verhalten schafft die Voraussetzungen, berufliches Verhalten von Soziologen zu "messen", zu bewerten und zu sanktionieren. Zwar reicht ein Ethik-Kodex, der ja nur das Grundsätzliche normativ regeln kann, nicht hin, eine Profession zu konstituieren. Hierfür wäre eine detaillierte **Berufs-**

ordnung zu entwickeln. Aber der Ethik-Kodex ist eine wichtige Basis und ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung.

6. Literatur

- Böhme, G./Ostner, J. (1983): Brauchen wir eine Ethik für Soziologen?, in: SuB 2/1983, S. 192-194
- Endruweit, G. (1983): Ethik für Soziologen, in: SuB 1/1983, S. 42-48
- Grühn, D./Kurth, M. (1992): "Evaluation der Lehre" - wer will sie, wem dient sie eigentlich und wem kann sie nützen?, in: SuB 3/1992, S. 309-316
- Hesse, H.A. (1968): Berufe im Wandel. Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung, Stuttgart
- HIS-Dokumentation (1992): Evaluation der Lehre. Aktuelle Aktivitäten an deutschen Hochschule, Hannover
- Käsler, D. (1991): Ein Ethik-Code für die deutsche Soziologie?, in: Soziologie 2/1991, S. 137-141
- Küchler, M. (1983): Wissenschaftliche Arbeit und publizistische Vermarktung, in: SuB 1/1983, S. 49-53
- Lamnek, S. (1991): Ethische Prinzipien im Berufungsverfahren, in: Soziologie 2/1991, S. 142-173
- Luedtke, J. (1992): Einige strukturelle Aspekte zur Lehr-, Lern- und Prüfungssituation, in: SuB 3/1992, S. 283-295
- Meyer, H. (1991): Hausaufgaben nach der Hamburger Besprechung, unveröffentl. Manuskript
- Tinnefeld, M.-Th./Schrempf, M. (1991): Probleme der Datenerhebung im Bereich der Forschung, in: RDV 5/6 1991, S. 241-245

Siegfried Lamnek
Katholische Universität Eichstätt
Lehrstuhl für Soziologie II
Ostenstraße 26-28
8078 Eichstätt